

GEMEINDE EGELSBACH



Beschlussvorlage

Drucksache VL-131/2026

Finanzen & Innere Dienste
FD 1.3 Verwaltung & Politik
Thomas Weinert

Datum: 17.04.2026

| | |
|-------------------------------|------------|
| 1. Gemeindevorstand | 21.04.2026 |
| 2. Haupt- und Finanzausschuss | 13.05.2026 |
| 3. Gemeindevertretung | 21.05.2026 |

Wahl der Mitglieder der Gemeindevertretung für die Haushalts-Kommission für die Legislaturperiode 2026 – 2031

Beschlussvorschlag:

1. Gemäß § 72 Absatz 2 i. V. m. § 62 Absatz 2 HGO wird anstelle der Wahl das Benennungsverfahren beschlossen. Es wird festgelegt, dass sich die Haushalts-Kommission nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzt. Für diesen Fall werden insgesamt 6 Mitglieder aus der Gemeindevertretung entsandt, wobei jede Fraktion ein, die Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen zwei Mitglieder entsenden.
2. Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses wird (separat) als weiteres Mitglied der Gemeindevertretung gewählt.

Finanzielle Auswirkungen:

Im vorliegenden Fall hat sich der Gemeindevorstand in seiner Geschäftsordnung (GO) auferlegt, diese Geschäftsordnung auch bei dem Vorliegen einer Kommission anzuwenden (siehe § 12 der GO des Gemeindevorstandes). Bei sieben sitzungsgeldberechtigten Mitgliedern ist Sitzungsgeld in Höhe von 126,00 € pro Sitzung zu kalkulieren.

Vergaberechtliche Prüfung:

nicht erforderlich

Erläuterungen:

Gemäß Beschluss des Gemeindevorstandes vom 21.04.2026 wurde die Bildung einer Haushalts-Kommission für die Wahlperiode 2026 – 2031 gemäß § 72 HGO beschlossen. Kraft Gesetzes ist der Bürgermeister stimmberechtigtes Mitglied und Vorsitzender der Haushalts-Kommission.

Die Kommission besteht zu einem aus dem Bürgermeister und vier Mitgliedern des Gemeindevorstandes. Des Weiteren besteht die Kommission in Abhängigkeit der Auswahl des Benennungsverfahrens (§ 62 Abs. 2 HGO) oder der Durchführung einer Wahl (§ 55 Abs. 1 HGO; Verhältniswahl) aus sechs Mitgliedern der Gemeindevertretung.

Dies hat folgenden Hintergrund:

Wird das Benennungsverfahren ausgewählt, hat dies den Vorteil, dass hier analog der Vorgehensweisen der gebildeten drei Ausschüsse (BUA, SKA, HFA), die benannten Mitglieder sich im Einzelfall durch andere Mitglieder des Gremiums, aus dem sie entsandt wurden, vertreten lassen können. In diesem Fall beschließt die Gemeindevertretung lediglich, dass sich die Kommission nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen soll und benennt das Mitglied. Damit jede Fraktion mindestens ein Mitglied versenden kann, besteht die Notwendigkeit, die Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung auf sechs zu erhöhen. Somit ergibt sich folgendes Bild:

| Fraktion | Stimmen | Prozentualer Anteil | Sitze in Kommission | Sitzanteil 1. Schritt | noch zu verteilen | Sitzanteil 2. Schritt | Sitze insgesamt |
|---------------|----------------|---------------------|---------------------|-----------------------|-------------------|-----------------------|-----------------|
| Grüne | 44.316 | 32,02 | 1,921005671 | 1 | 0,921005671 | 1 | 2 |
| CDU | 32.001 | 23,12 | 1,387176245 | 1 | 0,387176245 | 0 | 1 |
| SPD | 26.803 | 19,36 | 1,161853845 | 1 | 0,161853845 | 0 | 1 |
| WGE | 25.670 | 18,55 | 1,112740671 | 1 | 0,112740671 | 0 | 1 |
| FDP | 9.625 | 6,95 | 0,417223567 | 0 | 0,417223567 | 1 | 1 |
| Summe: | 138.415 | 100,00 | 6,00 | 4,00 | 2,00 | 2,00 | 6,00 |

Wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt existieren grundsätzlich zwei Varianten:

Einigen sich alle Fraktionen auf einen einheitlichen Wahlvorschlag (§55 Abs. 2 HGO), sind die ersten fünf Bewerber(innen) als Mitglied der Kommission gewählt. Eine formale Stellvertretung wäre in diesem Falle nicht gegeben. Dies könnte erreicht werden, indem auf der Liste Nachrücker benannt sind, die gemäß Beschluss zugleich auch als Vertreter definiert werden.

Unterbreitet jede Fraktion eigene Wahlvorschläge und wählt gemäß Ihren vorhandenen Stimmen ergibt sich bei 5 Sitzen in der Kommission folgendes Bild:

| Fraktion | Stimmen | Prozentualer Anteil | Sitze in Kommission | Sitzanteil 1. Schritt | noch zu verteilen | Sitzanteil 2. Schritt | Sitze insgesamt |
|---------------|-----------|---------------------|---------------------|-----------------------|-------------------|-----------------------|-----------------|
| Grüne | 10 | 32,26 | 1,612903226 | 1 | 0,612903226 | 1 | 2 |
| CDU | 7 | 22,58 | 1,129032258 | 1 | 0,129032258 | 0 | 1 |
| SPD | 6 | 19,35 | 0,967741935 | 0 | 0,967741935 | 1 | 1 |
| WGE | 6 | 19,35 | 0,967741935 | 0 | 0,967741935 | 1 | 1 |
| FDP | 2 | 6,45 | 0,322580645 | 0 | 0,322580645 | 0 | 0 |
| Summe: | 31 | 100,00 | 5,00 | 2,00 | 3,00 | 3,00 | 5,00 |

Auch hier ist eine formale Stellvertretung nicht gegeben, Nachrücker müssten auf den Listen angezeigt und gleichzeitig als Vertreter definiert werden. Die FDP-Fraktion würde bei einer Gesamtanzahl von 5 Sitzen keinen Sitz erhalten.

Vor dem Hintergrund der unproblematischen Handhabung der Stellvertretung sollte das Benennungsverfahren den Vorzug erhalten.

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses soll aufgrund des inhaltlichen Zusammenhangs seiner Funktion ein weiteres Mitglied in der Haushaltskommission sein.